

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan „Markental/Kostenreute – 1. Änderung“,
Waldachtal-Tumlingen
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung
Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat Waldachtal hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22. März 2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Markental/Kostenreute – 1. Änderung“ in Waldachtal-Tumlingen gefasst (§§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 BauGB) und die Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurden der Vorentwurf des Bebauungsplans und die frühzeitige öffentliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Markental/Kostenreute – 1. Änderung“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf zwei Standorten innerhalb des Bebauungsplans „Markental/Kostenreute“ schaffen. Die PV-Anlage soll der Versorgung eines Gewerbebetriebs sowie der Sicherung der Grundversorgung des öffentlichen Stromnetzes mit regenerativen Energien dienen. Für die maßvolle Nachverdichtung ist als Maßnahme der Innenentwicklung die Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB möglich. Der nachstehende Abgrenzungsplan vom 10.03.2022 ist für die detaillierte Abgrenzung maßgebend.

Frühzeitige öffentliche Auslegung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird mit bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung

vom 11.04.2022 bis 13.05.2022

im Rathaus Tumlingen, Theodor-Heuss-Str. 10, Erdgeschoss, 72178 Waldachtal während der üblichen Öffnungszeiten ausgelegt. Über Zugangsbeschränkungen informiert ggf. ein Aushang. Die Auslegungsunterlagen sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung werden zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Waldachtal zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Umweltprüfung und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind derzeit nicht Teil der Auslegungsunterlagen, sondern werden in einer späteren Auslegung zur Verfügung gestellt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Waldachtal, den 29.03.2022

gez. Annick Grassi
Bürgermeisterin